

## **Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am: 08.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

- § 1- Steuertatbestand
- § 2- Steuergegenstand, -pflicht, Haftung
- § 3- Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4- Gefährliche Hunde
- § 5- Steuerbefreiung
- § 6- Steuerermäßigung
- § 7- Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Ermäßigung
- § 8- Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9- Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10- Meldepflichten
- § 11- Hundesteuermarken
- § 12- Auskunftspflicht
- § 13- Ordnungswidrigkeiten
- § 14- Inkrafttreten

### **§ 1 Steuertatbestand**

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit Ihren Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Zerkwitz, Krimnitz und Lehde erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung für das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuergegenstand, -pflicht, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden, ausschließlich zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet, sowie das Halten von gefährlichen Hunden.

(2) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (§ 15 AO). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde Deutschlands bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung, den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Hundesteuer beträgt im Jahr

a)	für den ersten Hund	50,00 €
b)	für den zweiten Hund	75,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	100,00 €
d)	für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	550,00 €

(2) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### **§ 4 Gefährliche Hunde**

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung und entsprechend § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004 gelten:

a) Hunde, bei denen aufgrund Rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Bisse geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen,

d) Hunde die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes (1) Buchst. a)

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu

(3) Insbesondere bei folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes (1) Buchst. a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde durch Negativzeugnis nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Malloquin,
12. Perro de Presa Canario und
13. Rottweiler

## **§ 5 Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt

- a) für einen Hund, der ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen dient. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“, „B“, oder „H“ besitzen.
- b) für Herdengebrauchshunde. Bei der Anmeldung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- c) für Hunde, die in gewerblichen Tierhandlungen bzw. Zoofachgeschäften für den Verkauf bestimmt sind. Ein Nachweis ist zu erbringen.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zu ermäßigen,

- a) für einen Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt stehen,
- b) für Hunde, die als Jagdhunde verwendet werden, müssen entsprechende Nachweise erbracht werden:

1. Ablegung der jagdlichen Brauchbarkeit entsprechend der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung des Landes Brandenburg,
  2. Kopie des aktuellen Jagdscheines,
  3. Bestätigung über den Einsatz des Hundes als Jagdhund.
- c) für Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen.
- d) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, ist ein Nachweis zu erbringen.
- e) für Hunde die von Personen gehalten werden, die nach § 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hilfebedürftig sind und Leistungen nach dem SGB II oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch § 41 SGB XII erhalten. Dem schriftlichen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Steuerermäßigungen gemäß Buchstaben a, c, d, e werden unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten fällt diese auf den ersten Hund. Für Buchstabe b werden Steuerermäßigungen jedoch für höchstens zwei Hunde gewährt.

Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. (1) finden die Steuerbefreiung- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 5 und 6 keine Anwendung.

### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Ermäßigung**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 5 und Steuerermäßigung nach § 6) wird ab dem Monat der Antragstellung anteilig für das Kalenderjahr und das darauf folgende Jahr gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder- ermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, zu stellen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies der Stadt Lübbenau/Spreewald innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

### **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Folgemonats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund verkauft oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 3 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen.

## § 10 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Lübbenau/Spreewald anzumelden.

In den Fällen des § 8 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung ist die Rasse, die Farbe sowie das Alter des Hundes anzugeben.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadtverwaltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im **Eigentum** der Stadt Lübbenau/Spreewald bleibt.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 10 Abs. 3 an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter eine kostenpflichtige Ersatzmarke gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm von der Stadtverwaltung übersandten Vordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Vordrucke wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 10 Abs. 1 und 3 der Satzung nicht berührt.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lübbenau/Spreewald nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- d) als Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter entgegen § 12 die von der Stadt Lübbenau/Spreewald übersandten Vordrucke nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 09.12.2010

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister